
Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 3 - Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311 - 359)

Titel 1 - Begründung, Inhalt und Beendigung (§§ 311 - 319)

Untertitel 2 - Besondere Vertriebsformen (§§ 312 - 312f)


§ 312d

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:
1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,
 2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.
- (4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen
1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
 2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
 3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
 4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
 5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder
 6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

(5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ [495](#), [499](#) bis [507](#) ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach den §§ [355](#) oder [356](#) zusteht. Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § [357](#) Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2.12.2004 ( [BGBl. I S. 3102](#)) m.W.v. 8.12.2004.

Rechtsprechung zu § 312d BGB


Rechtsprechungsübersichten:

- [11 Entscheidungen zu § 312d BGB](#) im Volltext bei **lexetius.com**
geordnet [nach Relevanz](#) oder [nach Datum](#)
- [Urteilsbesprechung zu § 312d BGB](#) bei **ibr-online**

Redaktionell ausgewählte Entscheidungen:

- OLG Frankfurt, [Entkonfiguration des Notebooks](#), 28.11.01
§ [3](#) FernAbsG (*jetzt § 312d II*), bei Teillieferungen beginnt die Widerrufsfrist erst bei vollständiger Erfüllung (außer im Falle des Dauerbezugs);
§ [3](#) II 1 FernAbsG (*§ 312d IV Nr. 1*), wann liegt Anfertigung nach Kundenspezifikation vor?
(*hier: verbraucherfreundliche Auslegung, bestätigt durch BGH, 19.3.03, Az. VIII ZR 295/01, Lexetius.com/2003/5/223*);
§ [3](#) FernAbsG, § [361a](#) BGB <Fassung bis 31.12.01> (*§§ 312d, 355 BGB <Fassung ab 1.1.02>*)
nicht nur die Rücksendekosten, sondern auch die Hinsendekosten gehen im Falle der Rückabwicklung zu Lasten des Verkäufers (§ [2](#) II Nr. 6 FernAbsG = § [1](#) I Nr. 7 BGB-InfoV steht dieser Auslegung nicht entgegen)

Literatur im Internet zu § 312d BGB

- [Unlauterer Wettbewerb im Fernabsatz](#) von RA Dr. Markus Junker (Aufsatz)
- [Das Verbraucherschützende Widerrufsrecht bei eBay-Auktionen](#)  von Christopher Krois, Sebastian Naber (Aufsatz, PDF-Format)
"Bucerius Law Journal" 2007, 77
über www.law-journal.de
- [Fügen Sie einen neuen Literaturhinweis hinzu](#)

Querverweise

Auf § 312d BGB verweisen folgende Vorschriften:

BGB

Recht der Schuldverhältnisse

Schuldverhältnisse aus Verträgen

Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§ 357 (Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

Übergangsvorschriften aus Anlaß jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes


Art. 229 (Weitere Überleitungsvorschriften)

BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)

Schlussvorschriften

§ 16 (Überleitungsregelung für die Muster nach § 14)

Rechtsberatung

- [Rechtsberatung Online](#) zu § 312d BGB und Ihren weiteren Fragen bei , der virtuellen Anwaltskanzlei mit kostenloser Gebührenanfrage.